Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gemeindskonsuln werden alle Jahr neu erwählt, können aber imer wieder erwählt werden.

Die Regenten werden auch alle Jahre gewählt, sie sind zweymal wählbar; nach dieser Zeit aber sind sie während 2 Jahren nicht wählbar.

Die Friedensrichter werden für 2 Jahre erwählt, und sind für ein zweytesmal wählbar.

Die Distrikts- und Appellationsrichter nebst ihren Suppleanten bleiben 3 Jahre im Amt. Alle Jahr trit ein Drittheil davon ab. Im Verfolg ist keiner während 3 Jahren nach seinem Amte wieder wählbar.

Der Distrikts-Intendent ist 3 Jahr im Amt, und während 3 Jahren nachher nicht mehr wahlfähig.

Der Schätzer ist ein Jahr im Amt und kann darin bestätigt werden.

Der General-Schazmeister ist während 3 Jahren wählbar, nachher aber während 3 Jahren nicht.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths bleiben 3 Jahr im Amt; in jedem der 2 ersten Jahren treten zwey, im dritten der fünfte ab. Nachher sind sie während 3 Jahren nicht wählbar.

Die Mitglieder des Berathungsraths sind 3 Jahr im Amt und wieder wählbar.

Die Mitglieder der Cantonstagsatzung bleiben zwey Jahre im Amt. Alle Jahre tritt die Hälfte ab; sie sind nach 2 Jahren wieder wählbar.

Die Mitglieder der Nationaltagsatzung bleiben 5 Jahre im Amt, und sind nach 5 Jahren Ruhe wieder wählbar.

Entschädnisse der öffentlichen Beamten. Die Entschädnisse der Consuln und Regenten steht den Gemeinden und Bezirken zu, die dieselben auch zu bestimmen das Recht haben.

Der Distrikts-Intendent bezieht als Entschädniß 1 p. Ct. von den eingehenden Summen, bis sie auf 11000 Fr. steigen; von höhern Summen bezieht er nur noch 1/2 p. Ct.

Die Friedensrichter beziehen die Hälfte der Gefälle der vor ihnen abgeschlossenen Akten; die andere Hälfte beziehen ihre Schreiber; sie können aber von ihren Bezirken pflichtmäßig noch besonders besoldet werden.

Jeder Distriktsrichter hat als Jahresbesoldung 100 Franken, und 4/10 der Gerichtsgebühren werden gleichmäßig unter die Richter vertheilt.

Der Fiscal bezieht noch 50 Fr. über diese Besoldung hinaus.

Jeder Schreiber hat 120 Fr., und alle zusammen theilen 1/10 der Gerichtsgebühren und den ganzen Ertrag aller Copien und Akten, die sie ausfertigen.

Jeder Appellationsrichter hat jährlich 300 Fr. und 1/4 der Gerichtsgebühren wird unter sie getheilt. Jeder Schreiber aber hat 40 Fr. und 1/10 der Gebühren, nebst dem Ertrag der auszufertigenden Schriften ist unter sie zu theilen.

Die Verwaltungsräthe und ihr Schreiber beziehen jährlich 880 Fr.; wäre aber einer von ihnen aus dem Hauptort gebürtig, so bezieht er nur 640 Fr. Der Unterschreiber hat in lezterm Fall 350, sonst aber 500 Fr.

Die Abgeordneten zur Cantonstagsatzung und die Berathungsräthe haben für jeden Tag Aufenthalt im Hauptort 2 Fr., und 8 Fr. Reisegeld, wenn sie mehr als 3 Stunden entfernt sind.

Die Abgeordneten zur Nationaltagsatzung haben täglich Reisegeld 12 Fr. und können nicht über 6 Tag Hin- und 6 Tag Herreise anrechnen, und für jeden Tag der Dauer der Tagsatzung 4 Fr.

Die Suppleanten werden nicht vom Staat, sondern von ihren Vorstehern besoldet.

Gesetzgebender Rath, 7. August.

Präsident: Gmür.

(Beschluß des Berichts der Finanzcommißion, über die Beschwerde der Gemeindskammer von Zürich, das Schloß Kyburg betreffen.)

Ohne nun hier in allzugroße Weitläuftigkeiten einzutretten, macht Ihre Finanz-Commißion lediglich die Betrachtung, daß wenn schon bis zum Entscheid, wem das Schloß Kyburg zukommen solle, der Nation, welche sich einmal in dem Besitze desselben befindet, das Benutzungsrecht davon zukomme, so könne sich doch das von keiner andern Benutzung verstehen, als einer solchen, die die wirkliche Natur der Sache mitgebe, nicht aber von einer solchen, wodurch der Gegenstand gleichsam Natur ändern müßte. Nun aber erfodert doch ein Zuchthaus ganz andere Einrichtungen, als ein gewöhnliches Wohngebäude. Im Fall also dieses Schloß der Gemeinde Zürich als Eigenthum zugesprochen würde, müßte sie es wieder mit großen Kosten zurecht machen lassen. Freylich behauptet zwar der Vollz. Beschluß vom 13. Jul., der Werth des Schlosses werde durch die vorzunehmenden Reparationen erhöhet werden. Ihre Finanz-Commißion aber hat Mühe, sich von der Richtigkeit dieses Vorgebens zu überzeugen, und sie zweifelt

sehr daran, daß es irgend Jemanden damit gedient seyn würde, wenn man ihm seine Gebäude zu Zuchthausanstalten einrichten wollte, auch dann, wenn man ihm versicherte, daß deren Werth durch die vorzunehmenden Reparationen werde erhöhet werden.

Ihre Finanz-Commißion also, welche weit entfernt ist, diese Sache aus dem Gesichtspunkte anzusehen, sondern es vielmehr für eine eigentliche Denaturirung und eine wahre Detorioration hält, wäre demnach ganz geneigt, dem billigen, und wie sie glaubt, in Rechten gegründeten Begehren der Stadt Zürich zu entsprechen.

Um jedoch dießorts alle erfoderlichen Regeln zu beobachten, will sie einstweilen auf weiter nichts antragen, als „daß die von Zürich eingelangten Schriften dem Vollz. Rathe mit der Einladung mitgetheilt werden, dem gesetzg. Rath seinen Bericht darüber, nebst einer Abschrift des Beschlusses vom 15. April zur weitern Verfügung zukommen zu lassen."

Dem Befinden der Finanz-Commißion gemäß wird die Rechnung der Saalinspectoren für das 2te Quartal dieses Jahrs gutgeheissen.

Folgender Decretsvorschlag wird von der Polizey-Commißion angetragen und vom Rathe angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift des B. Sam. Gruber von Bätterkinden Distr. Burgdorf, C. Bern, welcher die Aufhebung des Beschlusses des Vollz. Raths vom 18. May und die Bestätigung des Beschlusses der Verw. Kammer des Cant. Bern vom 25. Horn. lezthin begehrt, durch welche leztere ihm ein neuer Mühlenbau an dem Dorfbach zu Bätterkinden bewilligt, allein von dem Vollz. Rath wieder zurükgenommen wurde; — nach Untersuchung derselben, darüber eingezogenem Berichte des Vollz. Raths und nach Anhörung der Polizey Commißion;

In Erwägung, daß sich aus den Acten ergiebt, daß der Bittsteller bey seinem Ansuchen um obgemeldete Mühlenbaubewilligung, so wie die Verw. Kammer bey Ertheilung derselben den Gesetzen gemäß verfahren hat;

beschließt:

Der Beschluß des Vollz. Raths vom 18. May und dessen Bestätigung vom 3. Juli dieses Jahrs, welche den Beschluß der Verw. Kammer von Bern, der dem B. Samuel Gruber von Bätterkinden eine Mühle an dem Dorfbach daselbst zu erbauen gestattete, zurüknahmen, sind hiemit aufgehoben.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird an den Platz des B. Usteri der B. Salis-Sewis aus Bündten, gew. Generalinspector des Cantons Zürich, zum Mitglied des gesetzgeb. Rathes ernannt.

In der Unterrichts-Commißion wird Usteri durch Oesch ersezt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichts-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zufolge Ihrer Einladung vom 15. Juni, Ihnen über das Ansuchen der Gemeinde Grolley C. Fryburg, daß ihr gestattet werde, eine eigne Pfarrgemeinde zu bilden, die nähern Berichte mitzutheilen, übersendet Ihnen der Vollz. Rath beyliegende von der Verw. Kammer des Cant. Bern an den Minister des öffentlichen Unterrichts eingegangene Zuschrift nebst Anlagen, wodurch Sie in den Stand gesezt seyn werden, über diesen Gegenstand zu entscheiden.

Die Petitionen Commißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Bitte der Wittwe des David Allamand von Rougemont, wohnhaft zu Chateau d'Oex, daß ihrem Sohne der Rest seiner 2jährigen Zuchthausstrafe nachgelassen werden möchte, wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Vorstellung der Gemeindskammer vom Roßiniere, C. Leman, wegen des von der ehmaligen Regierung ihr gegen einen bestimmten Bodenzins hingeliehenen Zehendens, welchen sie nun wieder an die Nation überlasse, wird an die Vollziehung gewiesen.

3. Der B. Max. Nicl. Gatschet von Bern, Officier in der 3ten Halbbrigade der Hilfstruppen, welcher mit Bewilligung seiner Eltern verlangt als mündig erklärt zu werden, wird in diesem Begehren als einer richterlichen Sache, an die richterlichen Behörden gewiesen.

4. Eine Vorstellung des B. Benjam. Duchene von Lausanne gegen die dortige Gemeindskammer, wegen seines Bürger- und Gemeindsgenossenrechts, wird an die richterlichen Behörden gewiesen.

Am 8. und 9. August waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Gutachten werden nach ihrer ersten Verlesung für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt:

1. Gutachten der Polizey-Commißion über das Sonderungsgeschäft der Gemeinden Robasacco und Medeglia C. Bellenz.

2. Gutachten gleicher Commißion über das Confiscationsgeschäft des Handelsmann Justus Henne von Pyrmont. (Die Fortsetzung folgt.)